Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 96 (2002)

Heft: 4

Rubrik: Zeichen der Zeit : Fristenregelung oder Politischer Katholizismus?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Fristenregelung oder Politischer Katholizismus?

Die römisch-katholische Kirche tut sich schwer mit der Gewissensfreiheit, wenn Menschen sich auf sie berufen, um eine andere als die von «Rom» verkündete «Wahrheit» zu vertreten. Erst das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) konnte sich überhaupt dazu durchringen, das Recht auf freie Religionsausübung anzuerkennen. Doch selbst in der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit gibt es den oft übersehenen Vorbehalt der «sittlichen Ordnung», deren «Prinzipien» die Kirche als «Lehrerin der Wahrheit ... autoritativ zu erklären und zu bestätigen» habe. In Fragen der öffentlichen Moral nimmt sich das kirchliche Lehramt nicht nur das Recht heraus, über das Gewissen der eigenen Gläubigen zu verfügen, der nachhaltige Skandal liegt vielmehr darin, dass die «Lehrerin der Wahrheit» diesen Anspruch auch gegenüber Andersgläubigen und Andersdenkenden erhebt. Die Kirche verlangt vom Staat, dass er seine Bürgerinnen und Bürger zum Gehorsam gegenüber der von ihr verkündeten «sittlichen Ordnung» erziehe und diese mit seinen Machtmitteln durchsetze. Er soll z.B. keine Ehescheidungen zulassen, die «künstliche» Empfängnisverhütung verbieten und vor allem das «ungeborene Leben» mit strafrechtlichen Zwangsmassnahmen «schützen». Es ist der alte politische Katholizismus, in den die Kirche mit solcher Drohbotschaft zurückfällt. Die Art und Weise, wie die Schweizer Bischofskonferenz gegen die Fristenregelung ankämpft, bringt ihn an den Tag.

Fundamentalismus gegen Andersdenkende

Eine fundamentalistische Gesinnungsethik spricht aus den bischöflichen Verlautbarungen zu den *Abstimmungsvorlagen vom 2. Juni.* Eine erste Erklärung vom 5. September 2001 verurteilt jeden Schwangerschaftsabbruch als «Tötung eines menschlichen Wesens». «Schlechthin unannehmbar» sei an der Vorlage des Parlaments «sowohl die generelle Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten 12 Wochen (Art. 119, 2), wie die in Art. 119, 1 enthaltene Erweiterung der Indikationenlösung». Die Bischofskonferenz räumt zwar ein, «dass sich das Problem des Lebensschutzes mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht lösen» lasse. Notwendig sei vielmehr ein «flankierendes Paket» sozialpolitischer Massnahmen von der Mutterschaftsversicherung bis zur staatlichen Förderung von Kinderkrippen. Aber Strafe muss offenbar trotzdem sein.

In einer zweiten Erklärung vom 26. September 2001 unterstellen die Bischöfe der Fristenregelung gar eine «Kultur des Todes». Selbst das Schutzmodell der CVP, eine Fristenregelung mit Beratungszwang, lehnen sie ab. An der *Initiative «Für Mutter und Kind»* kritisieren sie nur gerade, dass ihr nahezu totales Abtreibungsverbot «für den Moment» noch verfrüht sei, und behalten seine Einführung einer *«zweiten Phase»* vor...

Die Bischöfe stützen sich auf «Neun Leitsätze» ihrer *Theologischen Kommission,* die u.a. besagen, dass Schwangerschaftsabbruch eine «Übertretung des biblischen Tötungsverbots» bedeute. Das «vorgeburtliche menschliche Leben» sei «vom Zielpunkt, d.h. vom vollentfalteten, personalen Leben her zu sehen: als

Wesen der Würde». Ja, schon dem *Embryo* komme «Menschenwürde» zu, da «die unsterbliche Seele von Gott unmittelbar dem von den Eltern erzeugten neuen Menschen mitgeteilt» werde. Der Schwangerschaftsabbruch gehöre unter Strafe gestellt, um das «Rechtsbewusstsein der Bevölkerung» möglichst «positiv» zu beeinflussen. Die Kommission zieht den Schluss: «Wenn auf gravierende Verstösse gegen die Personwürde geborener Menschen staatlich verhängte Strafen stehen, so kann man konsequenterweise eine vorsätzliche Abtreibung grundsätzlich nicht von der Strafbarkeit ausnehmen.»

Was da vertreten wird, ist so *fundamentalistisch,* wie es der politische Katholizismus schon immer war. Dieser Fundamentalismus bestand und besteht im Versuch, die eigenen religiösen Überzeugungen mit staatlicher Zwangsgewalt auch gegenüber Andersdenkenden durchzusetzen. Als ob der *weltanschaulich und religiös neutrale Staat* auf die Annahme einer Beseelung des Embryos durch Gott verpflichtet werden könnte, um daraus eine allgemeinverbindliche Norm für die ganze Gesellschaft, Gläubige wie Nichtgläubige, herzuleiten.

Hinzu kommen Zweifel an der «glaubensmässigen Überzeugung» der Kommission, dass der Embryo sich «nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickle». Die Frage nach dem *Zeitpunkt der Menschwerdung* des Embryos ist selbst unter katholischen Theologinnen und Theologen umstritten. Ihr Gewährsmann *Thomas von Aquin* (1225–1274) meinte zwar auch, dass die Seele von Gott eigens erschaffen und der Leibesfrucht «eingegossen» werde, aber erst, wenn sie einen bestimmten körperlichen Entwicklungsstand erreicht habe. Vielleicht würde Thomas heute an jenes minimale Bewusstsein anknüpfen, mit dem der Embryo zwischen der 26. und 30. Woche ausgestattet wird.

Es ist jedenfalls eine kühne Behauptung, dass im vorgeburtlichen Entwicklungsprozess das Anfangsstadium vom «Zielpunkt» her definiert, also der eben befruchteten Eizelle *dieselbe Würde* zugesprochen werden müsse wie der lebensfähigen Leibesfrucht oder gar dem geborenen Menschen. Auch wenn werdendes Leben von allem Anfang an ein *schutzwürdiges Rechtsgut* ist, so kann ihm dennoch nicht in allen Entwicklungsstadien der gleiche ethische Rang beigemessen werden. Der katholische Moraltheologe *Franz Böckle* hat schon vor 30 Jahren in der «Schweizer Rundschau» (4/1972) diesen «substanzialistisch-biologistischen Personenbegriff» angeprangert, mit dem der Kampf gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs geführt werde.

Weit wichtiger aber wäre es, so Böckle damals, die menschliche Person in ihrer *«sozialen Relation»* zu sehen. Der Embryo entfaltet sich ja nur in der Wechselbeziehung mit der werdenden Mutter. Er ist nicht «ab ovo» Mensch, sondern wird es innerhalb dieser *Mutter-Kind-Einheit.* Angenommen, bejaht und geliebt zu werden, gehört zur Menschwerdung des Embryo. Wenn die Schwangere die Verantwortung für das Kind nicht tragen kann, ist der Staat weder berechtigt noch imstande, den Embryo ihr gegenüber unter Einsatz des Strafrechts zu «schützen».

Gesinnungsethik mit dem Strafrecht

Für die amtskirchliche Position scheint alles klar und einfach: Der Emybro ist Mensch von Anfang an. Folglich hat er auch das gleiche Lebensrecht wie der geborene Mensch. Darum ist der Schwangerschaftsabbruch ein Tötungsdelikt, das durch das Strafrecht geahndet werden muss. Da hilft es gar nichts, die negativen Erfahrungen mit dem Strafrecht als – bei uns zum Glück stumpfe – Waffe gegen schwangere Frauen aufzuzeigen. Es gehört zur reinen Gesinnung, dass sie die Folgen nicht bedenken muss. Gesinnungsethik steht in dieser Frage gegen Verantwortungsethik. Wobei

«Rom» seit der Enzyklika *Humanae Vitae* von 1968 gar noch die «künstliche» Empfängnisverhütung verbieten will, was erst recht ungewollten Schwangerschaften Vorschub leisten würde – eine nicht mehr zu überbietende Inkonsequenz, zu der sich die Bischöfe lieber nicht äussern.

Dass der Embryo in allen Stadien der Menschwerdung ein *schützenswertes Gut* ist, wird von niemandem bestritten. Aber werdendes Leben wird nicht dadurch geschützt, dass der Staat die Schwangere als potentielle Widersacherin ihres Kindes behandelt und unter Strafandrohung einem Gebärzwang unterwirft. Der Staat schützt das werdende Leben, indem er all die *sozialpolitischen Massnahmen* trifft, die auch die Bischöfe fordern. Dass Sozialpolitik wirksamer, motivierender – und notabene auch das Rechtsbewusstsein prägender – ist als das Strafrecht, zeigen Beispiele aus anderen Staaten. Einen regelrechten «Baby-Boom» hat Norwegen mit dem Ausbau der Mutterschaftsversicherung um vier Ferien-Wochen für den Vater ausgelöst. Ja selbst die DDR erreichte mit der Einführung eines Baby-Jahres bei gesichertem Arbeitsplatz eine höhere Geburtenrate als die BRD, die damals im Gegensatz zur DDR noch keine Fristenregelung kannte.

Wem es mit dem Schutz des werdenden Lebens wirklich ernst ist, der setzt auf sozialpolitische Massnahmen. Das Strafrecht verkommt sonst ohnehin zum *zynischen Alibi* reaktionärer Kreise, die Kinder immer dann, wenn es nicht gerade um die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs geht, für die «Privatsache» ihrer Eltern halten und deshalb von einer Mutterschaftsversicherung oder staatlich geförderten Kinderkrippen nichts wissen wollen.

Die Bischöfe sollten sich auch überlegen, welchen *Strafzweck* sie mit der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verfolgen: Denjenigen der Abschreckung verfehlt das Strafrecht schon heute. Derjenige der Resozialisierung würde voraussetzen, dass es sich bei den an einer Abtreibung Beteiligten um kriminelle Elemente handelt, die im Gefängnis auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden müssten. Bleibt noch der Sühnegedanke, der jedoch eine Schuld voraussetzen würde, über die niemand richten sollte oder auch nur könnte. «Schuld» trägt weit eher eine kinderfeindliche Gesellschaft, die es vielen Frauen schwer macht, «guter Hoffnung» zu sein, wie das alte schöne Wort für Schwangerschaft einmal hiess.

Strafrecht als Selbstzweck kann kaum der Ernst der Bischöfe sein. Einer von ihnen, der vom linkskatholischen Hoffnungsträger zum Opus Dei-Anhänger gewendete *Kurt Koch,* wusste es auch schon besser. In seinem mit Franz Furger veröffentlichten Buch «Verfügbares Leben?» (Freiburg 1978) schrieb er, «dass man durchaus von der ethischen Unerlaubtheit letztlich jeder (ausser der vitalmedizinisch indizierten) Tötung noch ungeborenen menschlichen Lebens überzeugt sein kann, ohne mit dieser Überzeugung notwendig die Forderung nach strafrechtlicher Ahndung des Tatbestandes des Schwangerschaftsabbruches zu verbinden». Man müsse «zwischen Glaubensüberzeugung und Rechtsordnung», «Unsittlichkeit und Strafbarkeit» unterscheiden. Anders als das Buch schloss das ursprüngliche Manuskript des damaligen Assistenten in Fundamentaltheologie auch eine Fristenregelung nicht explizit aus. Denn die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs und ihre Grenzen seien ein «politisches Problem», das vom «Theologen in seinen grundsätzlich theologisch-ethischen Erwägungen nicht entschieden werden» könne und solle. Schliesslich warnte Koch (auch im Buch) davor, «Entscheidungen des Gesetzgebers als ‹Bekenntnisse›» zu verstehen. Er warnte also genau vor jener fundamentalistischen Gesinnungsethik, die er und seine Kollegen im Bischofsamt heute praktizieren. •